

Der Rat bekundet den Opfern dieser Anschläge und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Jordaniens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese nicht hinnehmbaren Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) in dieser Hinsicht mit der Regierung Jordaniens zusammenzuarbeiten und ihr gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Der Rat bekärfigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekärfigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5338. Sitzung am 21. Dezember 2005 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁶:

„Der Sicherheitsrat bekärfigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat verweist auf seine Resolution 1535 (2004), mit der er beschloss, ein Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus („Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus“) einzusetzen, um diesen besser zu befähigen, die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu überwachen und den von ihm betriebenen Kapazitätsaufbau wirksam fortzusetzen. Gleichzeitig beschloss der Rat, spätestens am 31. Dezember 2005 eine umfassende Überprüfung des Exekutivdirektoriums durchzuführen.

Während der heutigen Konsultationen nahm der Rat diese Überprüfung vor und kam zu den nachstehenden Schlussfolgerungen:

Der Rat billigte den vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus erstellten und an den Rat weitergeleiteten Bericht²⁷ und stimmte den darin enthaltenen Schlussfolgerungen zu.

Der Rat stellte fest, dass das Exekutivdirektorium erst seit dem 6. September 2005 über eine volle personelle Besetzung verfügt, und begrüßte die ersten Arbeiten des Exekutivdirektoriums an den im Neubebelungsprozess festgelegten Zielen. Er begrüßt-

²⁶ S/PRST/2005/64.

²⁷ S/2005/800.

te, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus in Absprache mit dem Generalsekretär beschlossen hatte, zu erklären, dass das Exekutivdirektorium ab dem 15. Dezember 2005 arbeitsbereit ist.

Der Rat verwies darauf, dass sich das Mandat des Exekutivdirektoriums aus dem Mandat des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus ableitet, und begrüßte, dass es allein dem Ausschuss obliegt, dem Exekutivdirektorium politische Leitlinien vorzugeben. Er begrüßte außerdem, dass diese politischen Leitlinien von Umsetzungsplänen begleitet sein werden, um die Fähigkeit des Ausschusses zur wirksamen Durchführung seines Mandats zu erhöhen.

Der Rat stimmte mit dem Generalsekretär und mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus darin überein, dass die hierarchische Einordnung des Exekutivdirektoriums im Rahmen der Resolution 1535 (2004) einer Klärung bedarf, und begrüßte die diesbezügliche Initiative des Generalsekretärs. Der Rat bekundete seine Bereitschaft, mit ihm in dieser Angelegenheit zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßte, dass die Frage der Durchführung der Resolution 1624 (2005) durch die Mitgliedstaaten in die Arbeit des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus aufgenommen wurde.

Der Rat beschloss, spätestens am 31. Dezember 2006 eine weitere umfassende Überprüfung des Exekutivdirektoriums durchzuführen, die vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vorbereitet werden wird.“

Am 21. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁸:

„Ich beeubre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2005 betreffend das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus nach Resolution 1535 (2004) des Sicherheitsrats²⁹, in dem Sie Ihre Absicht bekunden, die Amtszeit des Exekutivdirektors des Direktoriums, Herr Javier Rupérez, um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie billigen die von Ihnen empfohlene Verlängerung.“

Auf seiner 5424. Sitzung am 25. April 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Ägyptens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰:

„Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste die terroristischen Bombenanschläge vom 24. April 2006 in Dahab (Ägypten).

Der Rat bekundet den Opfern dieser Anschläge und ihren Angehörigen, dem Volk und der Regierung Ägyptens sowie allen anderen Ländern, deren Staatsangehörige bei diesen Bombenanschlägen getötet oder verletzt wurden, sein tiefstes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese nicht hinnehmbaren Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) in dieser Hinsicht mit der Regierung Ägyptens zusammenzuarbeiten und ihr gegebenenfalls Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

Der Rat begrüßt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu

²⁸ S/2005/818.

²⁹ S/2005/817.

³⁰ S/PRST/2006/18.